

Statuten des Vereins Vineyard Linz - Christliche Kirche

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Vineyard Linz - Christliche Kirche".

- (1) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich und mit Vorstandsbeschluss darüber hinaus.
- (2) Eine Errichtung von Unter- Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung des christlichen Glaubens durch Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, und durch Gründung, Aufbau und Stärkung von christlichen Gemeinden und Werken, sowie die Verwirklichung sozialen Engagements im Inland und Ausland.

Daraus ergeben sich insbesondere:

1. Aufbau und Schaffung einer christlichen Gemeinschaft insbesondere für Menschen im Raum Linz und Umgebung, nach Werten der Deutschsprachigen Vineyard Bewegung (Vineyard DACH), um einen Beitrag zur Lösung gegenwärtiger sozialer Probleme zu leisten. Gründung, Begleitung und Unterstützung von Tochtergemeinschaften im In und Ausland.
2. Die Förderung eines breiteren Verständnisses der Öffentlichkeit für die biblisch christlichen Wertvorstellungen
3. Die Förderung von sozialem Engagement für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen
4. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Leitern, Aufbau und Betrieb von Ausbildungs- und Schulungszentren.
5. Gemeinschaftspflege und Aufbau von Beziehungen durch Kleingruppen, Seminare, Freizeiten, Feste.
6. Unterstützung, Hilfe, Rehabilitation und seelsorgerliche Begleitung für hilfsbedürftige Menschen anzubieten; dies umfasst insbesondere:
 - a. Hilfsaktionen und Betreuung von Flüchtlingen
 - b. Die Förderung von sozial/karitativer Hilfestellung für „Arme“ und „Menschen in Not“, um einen Weg in die Ganzheitlichkeit und selbständige Lebensführung zu weisen
7. Missionarische Tätigkeit; dies umfasst insbesondere:
 - a. Planung, Beteiligung, Durchführung und Unterstützung von Evangelisationen aller Art.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit durch Literatur, Presse, Rundfunk, TV, Internet und andere Kommunikationsmittel
 - c. Medienarbeit, z.B.: Fördern, produzieren und vertreiben von Schriften, Büchern, Kassetten, CDs, Internetangeboten.
 - d. Betrieb von Büchertischen
 - e. Durchführung von Freizeiten und Seminaren

- f. Kinder und Jugendarbeit
 - g. Förderung der menschlichen Fähigkeit, sich durch Musik, Tanz, Pantomime, kreatives Gestalten, Literatur und andere Kunstformen auszudrücken.
 - h. Angebote zum Aufbau von Beziehungen sowie Angebote von Gesellschaftlicher Relevanz.
8. Anmietung, Kauf, Bau und Betrieb von Räumen, die für die Umsetzung der Ziele des Vereins erforderlich sind; z.B.: Gemeinderäume, Büroräume, Ausbildungszentren und Mitarbeiterunterkünfte.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Gottesdienste
- b) Bibelgesprächskreise
- c) Gebet
- d) Kinder- und Jugendkreise
- e) Kurse, Workshops und Seminare
- f) Vorträge und Versammlungen
- g) Mitarbeitertrainings
- h) Errichtung einer Fachbibliothek
- i) Herausgabe von Publikationen
- j) Organisieren von Konzerten
- k) Caritative Dienste
- l) Online Präsenz durch Webseite, soziale Medien, Apps und online Plattformen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Freiwillige Spenden
- b) Unkostenbeiträgen
- c) Verkauf von Medien
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Seminargebühren
- f) Vermächtnisse, Zuwendungen, Zinserträge, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll mit den Zielen, Werten und den Glaubensgrundsätzen des Vereins identifizieren.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die prinzipiell die Werke des Vereins gutheißen und an Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilnehmen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die
 - a) aktiv am Vereinsleben teilnehmen
 - b) die Werte und Glaubensgrundsätze des Vereins bejahen.
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein an die Gemeindeleitung (GL) stellen, außerordentliche einen mündlichen Antrag. Ordentliche Mitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die GL. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch das Nichtteilnehmen am Vereinsleben über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss der GL schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der GL wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV) sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht in die GL steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, die mindestens seit einem Jahr Vereinsmitglied sind.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, von der GL die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der GL die Einberufung einer Mitgliederversammlung (MV) verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung (MV) von der GL über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die GL den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind von der GL über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) (§§ 9 und 10), die Gemeindeleitung (GL) (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist die „Mitglieder-versammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche MV findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche MV findet auf
 - a. Beschluss der GL oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 5 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 5 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen MVs sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Post, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der MV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die GL (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur MV sind mindestens drei Tage vor dem Termin der MV bei der GL schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen MV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der MV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der MV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der MV führt der/die Gemeindeleiter/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende GL-Mitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

Der MV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder der GL und der Rechnungsprüfer;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (5) Entlastung der GL;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Gemeindeleitung (GL)

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens zwei bis max. neun Mitgliedern, und zwar aus dem/der Gemeindeleiter/Gemeindeleiterin, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Kassier/in und bis zu sechs weiteren Gemeindeleitungsmitgliedern. Die Zahl der Gemeindeleitungsmitglieder (zwischen zwei und neun) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Kassier und der Schriftführer üben gleichzeitig die Funktion des Gemeindeleiters/der Gemeindeleiterin und des/der Gemeindeleiter/Gemeindeleiterin-Stellvertreters aus. Diese sowie weitere Funktionen (weitere Stellvertreter, Pressereferent, Bildungsreferent etc.) wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
- (2) Die Gemeindeleitung (GL) wird von der MV gewählt. Die GL hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt die Gemeindeleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit

aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Gemeindeleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die GL hat bei Ausscheiden eines bestätigten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden MV einzuholen ist. Fällt die GL ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche MV zum Zweck der Neuwahl einer GL einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche MV einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Die GL wird vom Gemeindeleiter/in, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige GL-Mitglied die GL einberufen.
- (6) Die GL ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Die GL ist bestrebt grundsätzlich einstimmige Beschlüsse zu fassen. Für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, hat der/die Gemeindeleiter/in ein Veto Recht.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Gemeindeleiter/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden GL-Mitglied oder jenem GL-Mitglied, das die übrigen GL-Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines GL-Mitliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die MV kann jederzeit die gesamte GL, (ohne den/die Gemeindeleiter/in) oder einzelne seiner Mitglieder (außer den/die Gemeindeleiter/in) entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen GL bzw. des neuen GL-Mitglieds in Kraft.
- (11) Die GL-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die GL, im Falle des Rücktritts der gesamten GL an die MV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben der GL

Der GL obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der MV in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Ausarbeiten von Zielen und Strategien, den Zweck des Vereins (§ 2 dieser Statuten) zu erfüllen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Gemeindeleiter/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in des Gemeindeleiters/der Gemeindeleiterin unterstützt den/die Gemeindeleiter/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Gemeindeleiter/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Gemeindeleiter/in und des Stellvertreters/der Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Gemeindeleiter/in und des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Rechtsgeschäfte zwischen GL-Mitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier anderer GL-Mitglieder falls die GL mehr als 2 Personen beinhaltet. Falls die GL nur zwei Personen beinhaltet bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen GL-Mitgliedern und Verein der mehrheitlichen Zustimmung der MV.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten GL-Mitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Gemeindeleiter/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der MV oder der GL fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Gemeindeleiter/in führt den Vorsitz in der MV und in der GL.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der MV und der GL.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Gemeindeleiter/in, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der MV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die GL hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben die GL über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die MV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer MV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese MV hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.